

## Friedhofsordnung

Für die Nutzung der städtischen Friedhöfe gilt die Friedhofssatzung der Stadt Rietberg in der jeweils aktuellen Fassung. Danach sind insbesondere die folgenden Regelungen zu beachten:

1. Der Friedhof ist von Sonnenaufgang bis zum Einbruch der Dunkelheit geöffnet. Das Betreten der Anlage ist nur während der Öffnungszeiten erlaubt.
2. Die Nutzung der Friedhofsgebäude ist nur nach vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig.
3. Jeder Besucher hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern angemessen zu verhalten. Den Anforderungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
4. Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten; auf die Aufsichtspflichten der Erziehungsberechtigten wird hingewiesen.
5. Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
6. Das Befahren mit Kraftfahrzeugen, motorisierten Zweirädern, Fahrrädern, Rollschuhen und Skateboards, Spielgeräten und ähnlichem ist nicht gestattet.
7. Auf dem Friedhof anfallender Abraum und Abfälle sind an den dafür bestimmten und ausgewiesenen Stellen abzulagern oder zu entsorgen.
8. Hunde sind an der Leine zu führen. Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.
9. Es ist weiter insbesondere nicht gestattet,
  - den Friedhof und seine Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen,
  - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und zu bewerben,
  - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
  - Druckschriften zu verteilen sowie Plakate und Reklameschilder anzubringen,
  - die Ruhe des Friedhofes z.B. durch Telefonnutzung, sportliche Betätigung, Lagern oder allgemeine Lärmen zu stören.

Bitte helfen Sie mit, dass dieser Friedhof sich auch weiterhin in einem würdigen Zustand befindet.

Stadt Rietberg

Der Bürgermeister